



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Planungsbüro WOLFF
Friedrich-Ebert-Straße 88
14467 Potsdam

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 12.01.2026

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-04-02/19

Datum
02.02.2026

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ der Stadt Drebkau/Drjowk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 12.01.2026) mit Planstand Oktober 2025 zum
vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der
Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme
beteiligt:

- | | |
|---|--|
| * Bau und Planung | - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau |
| | - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde |
| * Bauordnung | - Sachgebiet technische Bauaufsicht |
| * Umwelt | - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Wasserbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde |
| * Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung | - Sachgebiet Landwirtschaft |
| * Ordnung, Sicherheit, Verkehr | |
| * Eigenbetrieb Abfallwirtschaft | - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz |

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem
Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Drebkau/Drjowk

0 Flächennutzungsplan

x Bebauungsplan

„Gewerbepark Drebkau an der B 169“

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

13.02.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

Tel.:

03562 - 986 16114

FB Bau und Planung

Fax:

03562 - 986 16188

Heinrich-Heine-Straße 1

Bearbeiter: Herr Otto

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Az.:

61.1-TöB-04-02/19



Einwendungen

- ☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen

1.1 Artenschutz

Mit Errichtung eines Gewerbegebietes gehen Brutreviere der europäischen Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Schafstelze dauerhaft verloren.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Artenschutz

- § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

3. Möglichkeiten der Überwindung

3.1. Artenschutz

Die durch das Vorhaben zu beanspruchenden Habitate europäischer Brutvögel sind als CEF-Maßnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Da die Kompensation aufgrund der Habitatansprüche der vorkommenden Arten nicht im Vorhabengebiet gelingen kann, ist auf externen Flächen eine entsprechende Bewirtschaftung sicherzustellen und diese rechtlich zu sichern. Als Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde ein angepasstes Pflegekonzept zur Bestätigung vorzulegen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eignen sich die unmittelbar nördlich an das Vorhabengebiet anschließenden Landwirtschaftsflächen.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten fertiggestellt und wirksam sein.



Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht ordnungsgemäß erfolgt. Gem. der Planungsunterlage „Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich“ des Büro Lutra v. September 2025 (S. 15) verbleibt ein Kompensationsdefizit i.H.v. 4.300 – 8.800 m² (je nach Faktor). Diese Flächen sind im Geltungsbereich des B-Plan oder auf zum betroffenen Landschaftsraum gehörenden externen Flächen nachzuweisen. Die Gemeinde hat gem. § 18 BNatSchG den umfassenden Vollzug der Eingriffsregelung i.S.d §§ 14 ff. BNatSchG gem. BauGB sicherzustellen. Die betroffenen Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaftsbild) sind dabei zu betrachten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren oder zu ersetzen. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung besteht im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren nicht.

Als weitere interne Pflanzfläche bietet sich der südöstlich gelegene Rand des Geltungsbereichs an, der bisher nicht mit einer Maßnahmenfläche beplant wurde.

In der parallel zur Spremberger Straße liegenden Fläche sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnet. Diese dürfen in die Bilanzierung nicht mit einbezogen werden, da auf diesen Flächen keine Maßnahmen umsetzbar und dauerhaft zu erhalten sind.

Ebenso steht voraussichtlich ein Teil der im nördlichen Plangebiet entlang des Jehseriger Vorfluters vorgehaltenen Maßnahmenfläche nicht zur Verfügung, da ein Fahrstreifen für die Gewässerunterhaltung vorgehalten werden muss. Die Bilanzierung ist dahingehend anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Maßnahmenfläche M1 vorgesehenen Maßnahmen nicht als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild herangezogen werden können (Staudenflur). Denkbar wäre zum Zweck der Neugestaltung des Landschaftsbildes eine strukturierte Baum-Strauchhecke mit darunter oder davor liegender Staudenflur.

2. Um die Herstellung einer abnahmefähigen Pflanzung zu gewährleisten und eine zeitlich zusammenhängende Kompensation des Eingriffs sicherzustellen, sind Pflanzqualitäten festzusetzen oder diese vertraglich zu sichern. Zur Klarstellung wird empfohlen, konkrete Pflanzpläne zu erarbeiten.



Folgende Pflanzqualitäten werden empfohlen:

für Bäume:

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 – 14 cm

für Sträucher:

2x verplanter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm

Weiterhin ist eine fachgerechte Pflanzung mit einjähriger Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 sowie eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919 vorzusehen. Die darüberhinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen der Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 sind ebenfalls vertraglich zu sichern.

Es sollte festgesetzt werden, dass Pflanzungen, die innerhalb des Zeitraumes der Entwicklungspflege nicht anwachsen, gleichwertig zu ersetzen sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BSV LKSPN geschützt sind. Veränderungen des Aufbaus oder die Beseitigung bedürfen gem. § 3 BSV LKSPN der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
4. Der nördliche Geltungsbereich (Maßnahmenfläche M1) ist zwecks Vermeidung des Verbotstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht dauerhaft einzufrieden. Ausnahme bilden Verbißschutzzäune für Pflanzungen außerhalb des Gewerbegebietes. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Die Einfriedung muss für Kleintiere passierbar sein.
5. Gehölzpflanzungen im freien Landschaftsraum dürfen nur mit gebietsheimischen Gehölzen gem. Gehölzerlass Brandenburg v. 15. Juli 2024 ausgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Umwelt.
6. Für die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen ist standort- und biotoptypenangepasstes, autochtones Saatgut mit Herkunftszertifikat zu verwenden. Der Nachweis ist zu führen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.
7. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.
8. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans liegen, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der städtebauliche Vertrag (Teil



Naturschutz) sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.

9. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 ist ein planungsrechtlicher Bezug (überbaubare Fläche oder ...m² je Baugrundstück) zu wählen da sonst die Festsetzung nicht konkret genug ist.

Eine Entwicklung aus dem zurzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist hier nicht gegeben. Wenn der Bebauungsplan nach dem Verfahrensstand aus den Festsetzungen des künftigen Flächennutzungsplans entwickelt sein sollte, so ist dies der Höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen und ein Genehmigungsantrag für den B-Plan zu stellen. Gegebenenfalls sollte für den Bereich des B-Plans ein eigenständiges FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB beachten:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.“

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Im ausgewiesenen Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) bekannt. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft das in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene ortsfeste Bodendenkmal Nr. 120155 „Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit“, dessen räumliche Ausdehnung nicht bekannt ist. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich das o. g. Bodendenkmal in den Planbereich erstreckt.

Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch



sollte die gesetzliche Grundlage für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege mit nachfolgendem Eintrag in die Rechtsgrundlagen aufgenommen werden:

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9).

Für die hier geplanten Vorhaben gibt es seitens der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** grundsätzlich keine Einwände.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es können zum jetzigen Planungsstand diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1); 7 Bundes- Bodenschutzgesetz).

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 29 (5) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthalten.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17032) gemäß § 31 (1) Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Bei einer überplanten Fläche von ca. 3,91 ha ist im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 (5) BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 vorzusehen. Die bodenkundliche Baubegleitung soll bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen.

Bodenbewegungen (Abtrag von Oberboden, Entsorgung von Bodenmaterialien, Herstellung von Kabelgräben, Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen; Baustraße o. ä.) während der geplanten Baumaßnahmen sind im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes durch die BBB darzustellen. Die Tabelle 1 des Anhanges D der DIN 19639 kann hier als Orientierung genutzt werden.

Je nach Qualität, Umfang und Aussagekraft des Bodenschutzkonzeptes kann dann eingeschätzt werden, in welchem Umfang eine Begleitung der Baumaßnahme tatsächlich



notwendig ist. Insofern ist die BBB kein statisches Verfahren. Der Anhang D zur DIN 19639:2019-09 gibt hierzu eine Übersicht und stellt auch klar, dass nicht alle darin aufgeführten Aufgaben zwingend umzusetzen sind. Hierzu kann es auch eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde geben.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren Dokumentationspflichten gemäß § 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 sind zu beachten und einzuhalten.

Für die weitere Planung ist zu beachten, dass zum 01.08.2023 die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021“ in Kraft getreten ist. Die darin benannten Anforderungen an die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen oder den Umgang mit Bodenmaterialien sind zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund der vorher landwirtschaftlichen Nutzung ist von einem unbelasteten Boden auszugehen.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt Folgendes mit:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die bisherigen Planstände überarbeitet und die bisher abgegeben Stellungnahmen einer gewissen „Abwägung“ unterzogen wurden.

Da hier aus unserer Sicht jedoch die Belange der Landwirtschaft nur ungenügend Beachtung fanden, bleibt unsere bisherige Stellungnahme auch für den jetzigen Planungsstand aktuell.

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt Folgendes mit:

In der Stadt Drebkau ist in großen Bereichen der Grundschutz in der Löschwasserversorgung nicht sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet ist entsprechend vorgelegter Unterlagen auch nicht sichergestellt!

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl I, Nr. 9/2004, S. 197) in Verantwortung der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf wird ermittelt unter Ansatz der Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405 (Stand 02/2008).



Für das Gewerbegebiet ist die Brandausbreitung als mittel anzusehen. Bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschoss wird zur Brandbekämpfung eine Löschwassermenge von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden gefordert.

Der Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung ist zu erbringen.

Im Rahmen Baugenehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Spree-Neiße in jedem Fall erforderlich

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefahrungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – „Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilspernung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoff-behälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungs-satzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.



4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktdaten siehe oben).
5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung